

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Greiz über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 20.10.2016 Vom 16.11.2023

Aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S: 127) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Greiz in seiner Sitzung am 18.10.2023 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die am 21.09.2016 vom Stadtrat der Stadt Greiz beschlossene Satzung der Stadt Greiz über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), ausgefertigt am 20.10.2016, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 11, 24. Jahrgang, erschienen am 04.11.2016 öffentlich bekanntgemacht, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer für das Halten von Hunden beträgt im Kalenderjahr:

a) für den Ersthund	72 Euro
b) für den Zweithund	90 Euro
c) für jeden weiteren Hund	114 Euro

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt die Steuer im Kalenderjahr:

a) für den Ersthund	420 Euro
b) für jeden weiteren Hund	558 Euro

3. § 3 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 3 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

Kann der Halter eines gefährlichen Hundes im Sinne von § 3 Abs. 5, der Stadtverwaltung Greiz eine Bescheinigung über eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung im Sinne des § 5 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) in der Fassung vom 12.02.2018 bezogen auf diesen Hund nachweisen, so ermittelt sich die für diesen Hund zu entrichtende Steuer nach § 3 Abs. 1. Dies gilt nicht für Hunde nach § 3 Abs. 6. Die mit der Bescheinigung in Verbindung stehenden Kosten trägt der Hundehalter. § 7 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

5. Nach § 3 Abs. 7 wird folgender neuer § 3 Abs. 8 eingefügt:

(8) Für gefährliche Hunde im Sinne der Absätze 5 und 6 wird keine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt.
6. Nach § 4 Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:

9. die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden und die Brauchbarkeitsprüfung oder vergleichbare Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.
7. Der Inhalt des § 5 wird gestrichen.
8. § 6 Steuerermäßigung für Hundezüchter (Züchtersteuer) wird zu
§ 5 Steuerermäßigung für Hundezüchter (Züchtersteuer)
9. § 7 Abs. 4 wird gestrichen.
10. § 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) wird zu
§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)
11. § 8 Entstehen der Steuerpflicht wird zu § 7 Entstehen der Steuerpflicht
12. § 9 Ende der Steuerpflicht wird zu § 8 Ende der Steuerpflicht
13. In § 10 Abs. 2 wird „ab 60 Euro“ durch „ab 72 Euro“ ersetzt.
14. In § 10 Abs. 3 wird „weniger als 60 Euro“ durch „weniger als 72 Euro“ ersetzt.
15. § 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer wird zu
§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
16. In § 11 Abs. 2 wird der letzte Teilsatz wie folgt geändert:
... oder wenn der Halter aus dem Gebiet der Stadt Greiz verzogen ist.
17. In § 11 Abs. 4 wird nach der Zahl „14“ das Wort „Tagen“ eingefügt.

18. § 11 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Bei An- und Abmeldung nach Abs. 1 und 2 sind vom Hundehalter folgende Daten anzugeben:

1. Anmeldung:
 - Name und Adresse des Hundehalters
 - Name, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes
 - Beginn der Hundehaltung im Gebiet der Stadt Greiz
 - Name und Adresse des Vorbesitzers
2. Abmeldung:
 - Name und Adresse des Hundehalters
 - Kassenzeichen des Hundesteuerbescheides
 - Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung
 - Name und Adresse eines ggf. neuen Hundehalters

19. § 11 Meldepflichten wird zu § 10 Meldepflichten

20. § 12 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Greiz ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz von unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarken. Die unbrauchbar gewordene bzw. wieder aufgefundene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.

21. § 12 Steueraufsicht wird zu § 11 Steueraufsicht

22. § 12 erhält die Bezeichnung „Gleichstellungsbestimmung“

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Greiz, den 16.11.2023
Stadt Greiz

gez. Schulze
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Greiz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung gelten machen.“